Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach vom 05.03.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 29 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

(1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 05.03.2024

Für die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

Kumpfmüller, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach 2 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach vom 05.03.2024

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 15 Jahre

1.1	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	**EURO**
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
1.2	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,-
	Anonyme Urnenreihengrabstätte	375,-

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für 30 Jahre bzw. 15 Jahre

2.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	450,-
	Halbanonyme Urnenwahlgrabstätte	450,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.2	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Urnenwahlgrabstätte	15,-

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 15 Jahren bzw. 30 Jahren) oder Reservierung des Nutzungsrechts

2.3	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Urnenwahlgrabstätte	15,-
	Halbanonyme Urnenwahlgrabstätte	25,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Gleiszellen-Gleishorbach besondere Bindungen z. B. früherer Wohnort o. ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.
Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.
Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	50,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	50,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	50,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	50,-
e) Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Abbau einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist	30,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

f) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
g) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

h) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
i) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	260,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

j) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	77,-

VIII. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

8.1	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	500,-
	Doppelwahlgrabstätte	570,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	70,-
	Urnengrabstätte	360,-
	Grabstätten ohne Einfassung	70,-

(2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts, vor Ablauf der Ruhefrist, an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

8.2	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstätte pro Jahr	20,-
	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	20,-
	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	20,-
	Unterhaltung jeder weiteren vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Wahlgrabstätte pro Jahr	20,-

Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach und

..... als Antragsteller.

1) Der Antragsteller wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach für

Name ..... Vorname .....

geboren am ..... verstorben am .....

zuletzt wohnhaft in .....

2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetztes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof in der Grabstelle

Feld..... Reihe ..... Nummer .....

4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

....

Unterschrift Antragsteller Unterschrift Vertreter der Ortsgemeinde